

**Öffentlich - rechtlicher Vertrag**  
**zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der**  
**Gemeindefeuerwehren im Einsatz**  
**(Überlandhilfe)**

Zur einheitlichen Regelung der Kosten der kommunalen Zusammenarbeit schließen die Städte Baden-Baden, Bühl, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Lichtenau und Rastatt sowie die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Iffezheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern und Weisenbach – nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt - nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Seite 1184) und § 54 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1 Gegenstand**

Für die Zusammenarbeit im Einsatz im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 26 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg regeln die Städte und Gemeinden die Kosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Grundsatz der Kostenfreiheit**

Abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verzichten die Hilfe leistenden Städte und Gemeinden untereinander auf den Ersatz ihrer Kosten im Sinne der § 34 Abs. 4 bis 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (Kostenfreiheit).

**§ 3 Ausnahmen von der Kostenfreiheit**

Die Kostenfreiheit nach § 2 tritt nicht ein, wenn ermittelte Dritte aufgrund der § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verpflichtet sind, die Kosten des Einsatzes und somit auch die Kosten der gegenseitigen Hilfeleistung zu erstatten. Die Kosten werden halbstundenweise abgerechnet.

**§ 4 Satzungsänderungen**

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, ihre örtlichen Satzungen zur Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Gemeindefeuerwehren – soweit erforderlich -

entsprechend diesen Vertragsregelungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu ändern.

### **§ 5 Gültigkeit**

- (1) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erfolgen.
  
- (2) Bei wesentlicher Änderung des Rechts zur kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 3 Abs. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und zur Überlandhilfe, § 26 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, welche das Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar macht, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Rechtsverhältnisse verlangen. Das Verlangen hat gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erfolgen und wird in einer gemeinsamen Erörterung aller Vertragsparteien behandelt. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, besteht das Recht auf Kündigung. § 5 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft. Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag „Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Rastatt“ vom 16. Mai 2000 außer Kraft.

## Städte und Gemeinden

Baden-Baden

Bühl

Gaggenau

Gernsbach

Kuppenheim

Lichtenau

Rastatt

Au am Rhein

Bietigheim

Bischweier

Bühlertal

Durmersheim

Elchesheim-Illingen

Forbach

Hügelsheim

Iffezheim

Loffenau

Muggensturm

Ötigheim

Ottersweier

Rheinmünster

Sinzheim

Steinmauern

Weisenbach